Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

An den Grossen Rat | **26.0600.02**

Basel, 29. Oktober 2026

Kommissionsbeschluss vom 29. Oktober 2026

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zum

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen

Publiziert am 6. November 2026 auf www.grosserrat.bs.ch/

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren 3
2. Ausgangslage 3
3. Auftrag und Vorgehen der Kommission 4
4. Kommissionsberatung 4
4.1 Anhörung der Verwaltung 4
4.1.1 Kontrolle, Risikomanagement und Rechtsschutz 5
4.1.2 Automatisierungsquote, Personalbedarf und Kosten 5
4.1.3 Berichterstattung und weitere Digitalisierungsschritte 6
4.1.4 Verzeichnis steuerbefreiter Institutionen 6
4.2 Detailberatung 7
4.2.1 Risikomanagement 7
4.2.2 Einschätzung der WAK 7
5. Antrag der Kommission 8

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag Nr. 26.0600.01 die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme sowie für die elektronische Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen.

2. Ausgangslage

Die Steuerverwaltung nutzt für die Veranlagung natürlicher Personen die Steuersoftware NEST. Das bestehende regelbasierte System der automatischen Veranlagung (AVA) prüft die Steuererklärungen anhand vorgegebener Regeln. Werden keine Regelverletzungen festgestellt, erfolgt die Veranlagung ohne manuelle Prüfung durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung.

Mit der geplanten Erweiterung «Automatische Veranlagung Plus» (AVA Plus) soll ein in NEST integriertes System mit einer Machine-Learning-Komponente eingeführt werden. Dieses prüft Steuererklärungen, die vom bestehenden System aussortiert wurden, und prognostiziert, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie ohne Korrekturen veranlagt werden können. Erreicht diese Wahrscheinlichkeit den von der Steuerverwaltung festgelegten Schwellenwert, erfolgt die Veranlagung automatisiert; Änderungen an der Deklaration nimmt das System dabei nicht vor. Da das System aus Daten lernt, gilt es als KI-System im Sinne der KI-Konvention des Europarates.

Die Steuerverwaltung erwartet von AVA Plus eine höhere Automatisierungsquote und eine effizientere Nutzung der Personalressourcen. Dadurch sollen Mitarbeitende für komplexe Veranlagungsfälle sowie für die Qualitätssicherung und Kontrolle automatisierter Veranlagungen eingesetzt werden können. Zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich aus der Einführung der am 8. März 2026 vom Stimmvolk angenommenen Individualbesteuerung ab der Steuerperiode 2032, durch die jährlich schätzungsweise 33'000 zusätzliche Steuererklärungen anfallen werden. Das Ausmass der erwarteten Effizienzgewinne lässt sich mangels Erfahrungswerten derzeit noch nicht genau beziffern.

Das KI-System ist bereits in den Kantonen Obwalden (seit 2022), Nidwalden (seit Frühjahr 2024) und Solothurn (seit 2025) im Einsatz. Der Kanton Nidwalden erreichte im Januar 2026 einen Anteil von rund 12 Prozent automatisiert erlassener Veranlagungsverfügungen bei natürlichen Personen. Der Kanton Solothurn strebt zunächst eine Automatisierungsquote von 20 Prozent an. Auch der Kanton Glarus plant die Einführung.

Das System wird als Erweiterung von NEST ausschliesslich auf kantonalen Servern betrieben. Erste Produktivtests laufen seit 2025. Die Inbetriebnahme ist ab 2027 für die Steuerperiode 2026 vorgesehen.

Die einmaligen Einführungskosten betragen rund 95'000 Franken, die jährliche Nutzungsgebühr je nach Anzahl der durch das KI-System erstellten Veranlagungen zwischen rund 50'000 und 80'000 Franken. Beide Positionen werden aus dem bestehenden Budget getragen. Für die Weiterentwicklung, Überwachung und Kontrolle der Automatisierung ist zudem eine neue Vollzeitstelle mit wiederkehrenden Personalkosten von 182'000 Franken pro Jahr vorgesehen; sie wird nicht mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss, sondern im Rahmen des Budgetprozesses 2027 beantragt. Steuerliche Mehr- oder Mindereinnahmen sind aus der Vorlage nicht zu erwarten.

Zudem soll mit einem neuen § 66a E-StG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die seit vielen Jahren praktizierte Veröffentlichung des Verzeichnisses der wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen geschaffen werden. Die bisherige Möglichkeit, einen Eintrag auf Wunsch sperren oder entfernen zu lassen, entfällt. Diese Änderung ist mit keinen Kosten verbunden.

Die detaillierten Ausführungen des Regierungsrats sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Regierungsrat hat den Ratschlag Nr. 26.0600.01 am 17. Juni 2026 verabschiedet. Der Grosse Rat hat das Geschäft am 9. September 2026 an die WAK überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten und sich von der Vorsteherin des Finanzdepartements (FD) und dem Leiter der Steuerverwaltung sowie dessen Stellvertreter, dem Leiter Recht, informieren lassen. Eine ergänzende Frage der Kommission zum Risikomanagement wurde schriftlich beantwortet.

4. Kommissionsberatung

4.1 Anhörung der Verwaltung

Die Vertreter der Verwaltung erläuterten der WAK die geplante Einführung von AVA Plus. Sie verwiesen auf den bestehenden Veranlagungsrückstand und die zunehmende Komplexität der Steuererklärungen natürlicher Personen. Mit der Einführung der Individualbesteuerung sei ab 2032 zudem mit rund 33'000 zusätzlichen Steuererklärungen pro Jahr zu rechnen. Dies entspreche einem zusätzlichen Bedarf von rund zehn Vollzeitstellen, sofern die zusätzlichen Fälle ausschliesslich manuell veranlagt würden. Ziel der Vorlage sei deshalb, die Produktivität zu erhöhen und den künftigen Personalbedarf zu begrenzen.

Die Vertreter der Verwaltung erläuterten die Funktionsweise des bestehenden Systems AVA und dessen geplante Ergänzung durch AVA Plus. Während AVA nach festgelegten Regeln arbeite und bereits heute rund 7 Prozent der Steuererklärungen automatisiert veranlage, ergänze AVA Plus diesen Prozess um einen selbstlernenden, datenbasierten Algorithmus. Dieser erkenne anhand von Mustern und Wahrscheinlichkeiten, welche Steuererklärungen voraussichtlich ohne Korrekturen veranlagt werden könnten. Fälle, die als auffällig eingestuft würden, gelangten zur Prüfung an eine Fachperson. Bei unauffälligen Fällen könne die Veranlagung hingegen automatisiert erfolgen. Das System nehme dabei keine Änderungen an den Angaben in der Steuererklärung vor.

Die Verwaltung strebt in einer ersten Phase eine Automatisierungsquote von 15 Prozent und mittelfristig von 20 Prozent an. Diese Zielsetzung sei ambitioniert, aufgrund erster Tests aber realistisch. Internationale Sachverhalte seien derzeit nicht automatisierbar. Zum Vergleich verwies sie auf andere Kantone, die dasselbe System bereits einsetzten. Die Erfahrungen seien grundsätzlich positiv. Die Verwaltung betonte zugleich, dass sich die konkreten Effizienzgewinne derzeit noch nicht zuverlässig beziffern liessen. Der Einsatz des Systems solle insbesondere dazu beitragen, die Fachpersonen von Routineprüfungen zu entlasten und ihre Ressourcen vermehrt auf komplexe und risikobehaftete Fälle zu konzentrieren. Der bestehende Rückstand, der derzeit rund zwei Monate betrage, solle ebenfalls abgebaut werden.

In der Diskussion mit den Vertretern der Verwaltung erkundigten sich die Kommissionsmitglieder nach der Funktionsweise des Algorithmus und den Grenzen des Systems. Beispielsweise wurde die Frage aufgeworfen, ob sich Steuererklärungen durch versteckte Angaben, etwa weisse Schrift auf weissem Hintergrund, so manipulieren liessen, dass eine ungerechtfertigte Veranlagung resultiere. Die Vertreter der Verwaltung grenzten AVA Plus ausdrücklich von einem Large Language Model (LLM) ab. Das System lese die Steuererklärung nicht selbstständig wie ein Sprachmodell, sondern verarbeite die Daten, die aus dem vorgelagerten Scanprozess hervorgingen. Es lerne anhand anonymisierter Steuerdaten und der dazugehörigen korrekten Veranlagungen, welche Muster für eine unauffällige beziehungsweise prüfungsbedürftige Steuererklärung sprächen. Eine bewusste Falschangabe könne grundsätzlich auch bei einer herkömmlichen Veranlagung vorkommen. Die Verwaltung erklärte, dass nicht jede solche Angabe zwingend erkannt werden könne, der Einsatz des Systems das entsprechende Risiko aber nicht erhöhe.

Auf Nachfrage zur Gewichtung einzelner Merkmale erläuterten die Vertreter der Verwaltung, dass das System weder das Alter noch das Geschlecht der steuerpflichtigen Person kenne. Es erkenne anhand der Trainingsdaten statistische Muster und mögliche Anomalien. So könne beispielsweise das Fehlen von Berufsauslagen bei gleichzeitig hohem Einkommen als auffällig eingestuft werden. Da Korrekturen besonders häufig die Berufsauslagen beträfen, werde diesem Bereich im aktuellen Modell besondere Bedeutung beigemessen.

4.1.1 Kontrolle, Risikomanagement und Rechtsschutz

Die WAK erkundigte sich zudem nach dem Risikomanagement, dem Standort der Server und den Möglichkeiten, fehlerhafte automatisierte Veranlagungen zu erkennen. Die Vertreter der Verwaltung bestätigten, dass das System auf kantonalen Servern betrieben werde. Die Qualität der automatisierten Veranlagungen werde durch ein internes Kontrollsystem und stichprobenweise Überprüfungen durch Fachpersonen kontrolliert. Das Modell werde zudem jährlich mit aktuellen Daten trainiert. Die Verwaltung räumte ein, dass sich ein Fehler im Algorithmus – anders als der Fehler einer einzelnen Fachperson – auf eine Vielzahl von Veranlagungen auswirken könne. Ferner unterliege die Steuerverwaltung der Kontrolle durch die kantonale und die eidgenössische Finanzkontrolle sowie der Aufsicht des Bundes. Die Datenschutzbeauftragte sei bereits im Projektstadium konsultiert worden und ihre Empfehlungen seien berücksichtigt worden.

Teile der Kommission verwiesen auf bekannte Fälle fehlerhafter KI-gestützter Entscheide im Ausland, insbesondere auf einen Fall in den Niederlanden, bei dem massenhaft falsche Bussen verschickt worden seien. Sie betonten, dass nachvollziehbar sein müsse, wie solche Fehler verhindert und gegebenenfalls erkannt würden. Die Vertreter der Verwaltung räumten ein, dass sich die vom Modell erkannten Muster nicht in jedem Einzelfall erklären liessen. Der Fall in den Niederlanden lasse sich jedoch nicht auf das System übertragen, welches bei der Steuerverwaltung eingesetzt werden solle. Sie sagten zu, ergänzende Unterlagen zum Risikomanagement nachzureichen.

Weiter fragte die WAK, ob Steuerpflichtige eine Prüfung durch Fachleute verlangen könnten. Die Vertreter der Verwaltung bejahten dies: Mit einer Einsprache könne jederzeit eine Prüfung durch eine Fachperson erwirkt werden, da Einsprachen stets durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung beurteilt würden. Die Automatisierung betreffe ausschliesslich das Veranlagungsverfahren. Eine automatisierte Behandlung von Einsprachen sei nicht vorgesehen. Aus der Kommission wurde in diesem Zusammenhang betont, dass auch bei einem zunehmenden Automatisierungsgrad die Möglichkeit bestehen müsse, sich mit Fragen an eine zuständige Person zu wenden. Die Verwaltung hielt fest, dass die Erreichbarkeit von Mitarbeitenden nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung sei.

4.1.2 Automatisierungsquote, Personalbedarf und Kosten

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war das Verhältnis zwischen den erwarteten Produktivitätsgewinnen und der beantragten zusätzlichen Vollzeitstelle. Seitens der Kommission wurde nachgefragt, weshalb trotz der angestrebten Automatisierung zusätzliches Personal benötigt werde und ob die Einführung des Systems längerfristig zu einem Stellenabbau führen könne. Zudem wurde bemängelt, dass der Ratschlag die erwarteten Effizienzgewinne nicht quantifiziere, und nach einem konkreten Zielkorridor gefragt.

Die Vertreter der Verwaltung erklärten, dass die neue Stelle für die Betreuung, Weiterentwicklung, Überwachung und Qualitätssicherung des Systems erforderlich sei. Zwar könnte mit dem System nach Aussage der Vorsteherin des FD theoretisch eine Veranlagungsstelle eingespart werden. Ein Stellenabbau sei jedoch nicht das erklärte Ziel. Vielmehr solle verhindert werden, dass der Personalbestand angesichts steigender Fallzahlen und der Individualbesteuerung im gleichen Umfang ausgebaut werden müsse. Es sei auch nicht sinnvoll, heute Stellen abzubauen, die später wieder aufgebaut werden müssten, zumal die Einarbeitung neuer Mitarbeitender zeit- und ressourcenintensiv sei. Zudem würden die manuell zu prüfenden Steuererklärungen tendenziell komplexer,

wodurch die Anforderungen an die Fachpersonen zunähmen. Die Vorsteherin des FD bezeichnete es als Ziel, trotz der Individualbesteuerung keinen zusätzlichen Personalbestand aufbauen zu müssen. Gemäss Präsentation der Verwaltung sei bis 2032 mit rund drei statt zehn zusätzlichen Veranlagungsstellen zu rechnen. Ein weiterer Ausbau der Automatisierung – namentlich bereits bei der Deklaration – werde nach Einschätzung des Leiters der Steuerverwaltung voraussichtlich auch zu tieferen Lohnkosten führen.

Hinsichtlich der Kosten wollte die WAK wissen, ob die jährliche Nutzungsgebühr auf 80'000 Franken begrenzt sei. Die Vertreter der Verwaltung erläuterten, dass sich die Kosten nach der Anzahl der automatisiert verarbeiteten Veranlagungen richteten. Gemäss den Unterlagen der Verwaltung liegt die Gebühr zwischen 50'000 und höchstens 80'000 Franken pro Jahr und damit unter der Hälfte der Kosten einer Fachstelle von 182'000 Franken.

4.1.3 Berichterstattung und weitere Digitalisierungsschritte

Die WAK fragte, wie die Entwicklung und der Erfolg des Systems künftig überprüft und dokumentiert werden sollten. Die Vertreter der Verwaltung schlugen vor, im Jahresbericht entsprechende Kennzahlen auszuweisen. Die Kommissionsmitglieder betonten, dass die Entwicklung der Automatisierungsquote und die Erfahrungen mit dem System nachvollziehbar bleiben müssten.

Schliesslich erkundigte sich die WAK nach weiteren Digitalisierungsschritten im Steuerbereich und einer möglichen Ausweitung der Automatisierung auf juristische Personen. Die Vertreter der Verwaltung erklärten, dass die Automatisierung bei juristischen Personen aufgrund der vergleichsweise geringeren Zahl relevanter Angaben einfacher umzusetzen sei und entsprechende Arbeiten bereits liefen. Zudem verwiesen sie auf die geplante schweizweit abgestimmte Online-Deklaration für juristische Personen, die in Basel-Stadt ab 1. Januar 2028 möglich sein solle. Auch für natürliche Personen werde eine entsprechende Lösung angestrebt. Eine Einführung sei voraussichtlich 2029 oder 2030 möglich. Darüber hinaus solle das digitale Einlesen von Belegen, etwa von Lohnausweisen, weiter automatisiert werden.

4.1.4 Verzeichnis steuerbefreiter Institutionen

Zum vorgesehenen § 66a E-StG erkundigte sich die WAK bei den Vertretern der Verwaltung nach den Gründen, aus denen steuerbefreite Institutionen eine Veröffentlichung ihres Eintrags ablehnen könnten, sowie nach der rechtlichen Grundlage der bisherigen Praxis. Die Vertreter der Verwaltung erläuterten, dass einzelne Institutionen ihr finanzielles Engagement beziehungsweise ihre gemeinnützigen Tätigkeiten nicht öffentlich machen wollten. Bislang hätten Institutionen die Möglichkeit gehabt, die Veröffentlichung ihres Eintrags zu verhindern oder dessen Entfernung aus dem Verzeichnis zu verlangen.

Auf die Frage nach der rechtlichen Grundlage führten die Vertreter der Verwaltung aus, dass für die bisherige Veröffentlichung des Verzeichnisses keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bestanden habe. Die Publikation sei vielmehr eine langjährige Praxis gewesen. Zudem sei das bestehende Verzeichnis nicht vollständig. Aufgrund der steuerrechtlichen Geheimhaltungspflicht könne die Verwaltung nicht ohne Weiteres offenlegen, weshalb bestimmte Institutionen nicht aufgeführt seien. Auf Nachfrage räumte die Verwaltung ein, dass es mit der neuen Bestimmung eher um zusätzliche Transparenz als um die Beseitigung einer Rechtsunsicherheit gehe.

Die Vertreter der Verwaltung erläuterten, dass mit der neuen Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung geschaffen und die Transparenz erhöht werden solle. Das Verzeichnis solle es insbesondere ermöglichen, nachzuvollziehen, welche juristischen Personen wegen ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecksetzung steuerbefreit sind. Damit solle auch die Überprüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen erleichtert werden. Die Möglichkeit, einen Eintrag auf Wunsch der betroffenen Institution zu unterdrücken oder zu entfernen, solle deshalb künftig entfallen.

4.2 Detailberatung

4.2.1 Risikomanagement

Die WAK erbat im Zuge der Anhörung ergänzende Informationen zum Risikomanagement. Konkret wurde nachfolgende Frage eingereicht:

- Wie ist das Risikomanagement beim Einsatz algorithmischer bzw. KI-gestützter Systeme in der Veranlagung ausgestaltet, und welche Massnahmen sind vorgesehen, um die damit verbundenen Risiken zu minimieren?

Die schriftliche Antwort der Verwaltung vom 22. September 2026 wird nachfolgend zusammenfassend abgebildet:

Das Risikomanagement für den Einsatz algorithmischer und lernender Systeme in der Veranlagung umfasst technische, organisatorische und rechtliche Massnahmen. Automatisiert erlassene Veranlagungen werden stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip durch Fachpersonen überprüft. Zudem wird das zugrunde liegende Modell jährlich mit aktuellen Daten neu trainiert. Die automatisierte Veranlagung derselben steuerpflichtigen Person ist zeitlich begrenzt. Auch bei grundsätzlich geeigneten Fällen erfolgt somit regelmässig wieder eine Prüfung oder Veranlagung durch Mitarbeitende. Komplexe Fälle werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Automatisierung ausgenommen.

Der Rechtsschutz bleibt gewährleistet: Einsprachen gegen automatisierte Veranlagungen werden ausnahmslos durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung geprüft. Die Datenschutzbeauftragte wurde bereits im Projektstadium konsultiert und ihre Empfehlungen wurden berücksichtigt. Das System wird ausschliesslich auf kantonalen Servern betrieben. Eine Bearbeitung der Steuerdaten durch Dritte findet nicht statt. Ergänzend werden die Mitarbeitenden geschult.

§ 159b Abs. 4 E-StG verpflichtet die Steuerverwaltung, Datenschutz und Informationssicherheit durch angemessene Massnahmen sicherzustellen; Abs. 5 beauftragt den Regierungsrat, den Funktionsumfang sowie die konkreten Schutzmassnahmen auf Verordnungsstufe festzulegen. Dadurch können die Vorgaben bei Bedarf an neue Erkenntnisse und technologische Entwicklungen angepasst werden. Insgesamt soll das mehrstufige Risikomanagement sicherstellen, dass die Automatisierung die Rechtssicherheit, den Datenschutz und die Kontrollierbarkeit nicht beeinträchtigt.

4.2.2 Einschätzung der WAK

Die WAK unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Die Einführung algorithmischer Systeme in der Veranlagung wird als Möglichkeit erachtet, die steigenden Fallzahlen zu bewältigen, den bestehenden Veranlagungsrückstand abzubauen sowie den zusätzlichen Personalbedarf im Hinblick auf die Individualbesteuerung zu begrenzen. Die Automatisierung soll die Mitarbeitenden von Routineprüfungen entlasten, damit diese gezielter für komplexe Fälle eingesetzt werden können. Die damit erzielten Produktivitätsgewinne müssen sich nach Auffassung der WAK aber auch im Personalbedarf niederschlagen.

Im Rahmen der Beratungen setzte sich die WAK insbesondere mit der Funktionsweise und den Grenzen des eingesetzten Systems, der Nachvollziehbarkeit automatisierter Entscheide sowie den damit verbundenen Risiken auseinander. Angesichts der Skepsis in der Bevölkerung gegenüber dem Einsatz künstlicher Intelligenz erachtet sie es als wichtig, die Funktionsweise des Systems verständlich und transparent darzustellen sowie dessen Risiken und Grenzen offenzulegen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die fachliche Kontrolle durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung erhalten bleibt. Die von der Verwaltung erläuterten Kontrollmechanismen, namentlich die stichprobenweise Überprüfung automatisierter Veranlagungen, die regelmässige Aktualisierung des Modells, die Beurteilung von Einsprachen durch Fachleute sowie die Information der Steuerpflichtigen und die Kennzeichnung KI-gestützter Verfügungen gemäss § 159b Abs. 3 E-StG,

tragen diesen Anliegen Rechnung. Die nachgereichten Unterlagen zum Risikomanagement erachtet die WAK als ausreichend. Gemäss Ratschlag und den Ausführungen der Verwaltung nimmt das System keine Änderungen an der Deklaration vor, sondern entscheidet einzig darüber, ob eine Fachperson die Steuererklärung prüft. Diese Begrenzung ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut, da § 159b Abs. 5 E-StG die Festlegung des Funktionsumfangs dem Regierungsrat überlässt. Die WAK erwartet, vorgängig informiert zu werden, falls der Funktionsumfang über diese Triage hinaus erweitert werden soll.

Die WAK begrüsst zudem die angestrebte Weiterentwicklung der digitalen Steuerprozesse. Die beantragte zusätzliche Vollzeitstelle für die Betreuung und Qualitätssicherung des Systems erscheint vor dem Hintergrund der mit der Automatisierung verbundenen neuen Aufgaben nachvollziehbar. Im Gegenzug soll der Mehraufwand aus der Individualbesteuerung entsprechend der Zielsetzung der Vorsteherin des FD möglichst ohne zusätzlichen Personalbestand bewältigt werden; die von der Verwaltung genannten rund drei zusätzlichen Veranlagungsstellen bis 2032 versteht die WAK als Obergrenze. Damit dies überprüfbar bleibt, soll der Regierungsrat im Jahresbericht neben der Automatisierungsquote auch die Entwicklung des Veranlagungsrückstands und des Personalbestands in der Veranlagung natürlicher Personen ausweisen.

Auch die vorgesehene gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung des Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen dient der Stärkung der Transparenz. Die WAK nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Praxis künftig ausdrücklich gesetzlich abgestützt und die Möglichkeit aufgehoben werden soll, einzelne Einträge auf Wunsch der betroffenen Institutionen zu unterdrücken oder zu entfernen.

5. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschlüssen zuzustimmen.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 29. Oktober 2026 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Daniel Albietz

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschlüsse

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0600.01 vom 17. Juni 2026 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 26.0600.02 vom 29. Oktober 2026,

beschliesst:

I.
Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 [1)] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 159a (neu)
(2. Teil/2. Abschn./B./IV.) 4. Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme

§ 159b (neu)
[1] Die Veranlagungsverfügung kann mithilfe von algorithmischen Systemen automatisiert vorbereitet und erlassen werden. Erfasst sind sowohl Verfügungen, die ausschliesslich automatisiert erlassen werden, als auch solche, die durch ein algorithmisches System wesentlich vorbereitet werden, namentlich wenn das System einen Entscheidungsvorschlag erzeugt, der ohne eigenständige inhaltliche Prüfung übernommen wird.
[2] Die algorithmischen Systeme prüfen Steuererklärungen von im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Personen anhand von definierten Regeln (regelbasierte Systeme) oder unter Einsatz von KI-Systemen (datenbasierte Systeme bzw. Systeme mit einer lernenden Komponente). KI-Systeme können Steuererklärungen analysieren, vergleichen, daraus Muster erkennen sowie Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf die zu veranlagende Steuerperiode berechnen.
[3] Die steuerpflichtigen Personen werden im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 151 Abs. 1 über den möglichen Einsatz und die Funktionsweise der verwendeten KI-Systeme informiert. Veranlagungsverfügungen, die mithilfe von KI-Systemen erfolgen, werden entsprechend gekennzeichnet.
[4] Die Steuerverwaltung stellt den Datenschutz und die Informationssicherheit der eingesetzten algorithmischen Systeme durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen und geeignete Kontrollen sicher.
[5] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Funktionsumfang der algorithmischen Systeme sowie zu den Massnahmen gemäss Abs. 4.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

---

1) SG 640.100

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0600.01 vom 17. Juni 2026 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 26.0600.02 vom 29. Oktober 2026,

beschliesst:

I.
Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 [2)] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 66a (neu)

[1] Die Steuerverwaltung veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (§ 66 lit. f).

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

---

2) SG 640.100